

Art. 3, Erl. 6, 7

6. Die im öffentlichen Dienst Tätigen sind in der SBZ nicht Beamte. Ein Berufsbeamtentum gibt es dort nicht¹¹. Alle im öffentlichen Dienst tätigen Personen werden als »Mitarbeiter des Staatsapparates« bezeichnet. Üben sie hoheitliche Funktionen aus, heißen sie Staatsfunktionäre. Ihr Arbeitsverhältnis unterscheidet sich grundsätzlich nicht von dem aller anderen Arbeiter und Angestellten. Es kommt im allgemeinen durch Abschluß eines Arbeitsvertrags zustande, in Sonderfällen durch Berufung oder durch Wahl. Ihr Arbeitsverhältnis endet durch Kündigung (Kündigungsfrist beträgt im allgemeinen 14 Tage ohne Kündigungsstermin)¹², Abberufung, Abwahl oder Ablauf der Wahlperiode. Ihre Altersversorgung wird von der Sozialversicherung gewährleistet. Sonderregelungen bestehen für Angehörige der Intelligenz (Professoren, Künstler, angestellte Ärzte, Lehrer)¹³ sowie für Eisenbahner und Beschäftigte der Post¹⁴. Die »Mitarbeiter des Staatsapparates« unterliegen einer besonderen disziplinarischen Verantwortlichkeit¹⁵. Sie haben »die Interessen der Macht der Arbeiter und Bauern jederzeit zu schützen und zu festigen« und sich innerhalb und außerhalb ihrer Tätigkeit »aktiv für die Verwirklichung der Ziele der >DDR<« einzusetzen. Sie sollen sich am »gesellschaftlichen Leben« vorbildlich beteiligen. Vom Abteilungsleiter aufwärts sind alle Stellen mit seltenen Ausnahmen von Mitgliedern der SED besetzt.

7. Ersetzung des Prinzips der Gewaltenteilung durch das Prinzip der Gewaltekonzentration -> Erl. zu Art. 50; Wahlen und Abstimmungen -> Erl. zu Art. 52; Volksbegehren und Volksentscheid -> Erl. zu Art. 87; Pflicht zur Übernahme öffent-

11 Lieller, Das Recht des öffentlichen Dienstes in der sowjetischen Besatzungszone, Neue Deutsche Beamtenzeitung, 1959, S. 1

12 § 5 Verordnung über Kündigungsrecht vom 7. 7. 1951 (GBl. S. 550) = § 31 Abs. 5 Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 4. 1961 (GBl. I S. 27)

13 Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1951 (GBl. S. 675); Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 7. 1953 (GBl. S. 897)

14 Anordnung über die Einführung einer Altersversorgung für Eisenbahner, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen, Teil Deutsche Reichsbahn, 1956, Nr. 1, S. 2; Anordnung Nr. 1 über die Alters-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversorgung der Deutschen Post vom 31. 5. 1956, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, 1956, Nr. 219, S. 4 ff.

15 Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane vom 10. 3. 1955 (GBl. I S. 217); Leissner, Das Disziplinarrecht im Verwaltungssystem der Sowjetzone, ROW, 1957, S. 60 ff.